

## S a t z u n g

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kapelle auf dem Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg

**Leseabschrift** in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.03.2003

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung - NGO - vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit dem §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunal-abgabengesetzes - NKAG - vom 05.03.1983 ((Nds. GVBl. S. 79) in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeburg am **13.06.1991** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühren

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg betreibt an der Scheier Straße einen Friedhof als öffentliche Einrichtung. Auf diesem Friedhof befindet sich eine Friedhofskapelle, die von der Stadt Bückeburg errichtet worden ist und die Eigentum der Stadt Bückeburg steht. Für die Benutzung der städt. Friedhofskapelle und ihrer Funktionsräume werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern (einschl. Heizung, Aufbewahrung, Reinigung und Sterbegeläut) | 200,00 € |
| 2. Aufbewahrung in der Leichenhalle ohne Bestattung je angefangener Tag und Sterbefall                          | 30,00 €  |
| 3. Benutzung des Kühlraumes und Totenkühltruhe je angefangener Tag  | 25,00 €  |
| 4. Aufbewahrung des Urne in der Friedhofskapelle je angefangener Monat*   | 35,00 €  |
| 5. Urnenbestattung aus dem Kapellenvorraum je Sterbefall  | 30,00 €  |

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Friedhofskapelle und die dazu gehörigen Funktionsräume benutzt und in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührengläubiger

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeberg erhebt die Gebühren im Auftrag und im Namen der Stadt Bückeberg.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Ev.-luth. Kirchengemeinde zu entrichten.

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Leseabschrift beinhaltet die 3. Änderungssatzung vom 02.11.2001, die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist und die 4. Änderungssatzung vom 28.03.2003, die am 01.05.2003 in Kraft getreten ist.